

|  |
|--|
| Geschäftsverzeichnissnr. 1480              |
| Urteil Nr. 21/2000<br>vom 23. Februar 2000 |

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf teilweise Nichtigkeitklärung von Artikel 3 Absätze 2 und 3 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 6. April 1998 zur Abänderung gewisser Bestimmungen in bezug auf Kinderfürsorge und Jugendhilfe, erhoben von der VoE Bureau d'accueil et de défense des jeunes und von V. Macq.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern H. Boel, E. Cerexhe, A. Arts, R. Henneuse und M. Bossuyt, unter Assistenz der Referentin B. Renauld als stellvertretende Kanzlerin, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 4. Dezember 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 7. Dezember 1998 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf teilweise Nichtigerklärung von Artikel 3 Absätze 2 und 3 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 6. April 1998 zur Abänderung gewisser Bestimmungen in bezug auf Kinderfürsorge und Jugendhilfe (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 6. Juni 1998) erhoben von der VoE Bureau d'accueil et de défense des jeunes, mit Sitz in 1000 Brüssel, rue du Marché-aux-Herbes 27, und von V. Macq, wohnhaft in 1348 Neulöwen, rue des Echassiers 1.

## II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 7. Dezember 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 30. Dezember 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. Januar 1999.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft, place Surlet de Chokier 15-17, 1000 Brüssel, hat mit am 9. Februar 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 2. März 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagenden Parteien haben mit am 31. März 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 26. Mai 1999 und 30. November 1999 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 7. Dezember 1999 bzw. 7. Juni 2000 verlängert.

Durch Anordnung vom 10. November 1999 hat der amtierende Vorsitzende die Besetzung um den Richter M. Bossuyt ergänzt.

Durch Anordnung vom 10. November 1999 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 7. Dezember 1999 anberaumt, nachdem die Parteien aufgefordert wurden, sich in der Sitzung zu den Auswirkungen zu äußern, die die Ernennung des zweiten Klägers zum Gerichtspraktikanten (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. September 1999) auf die Klage haben könnte.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 15. November 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 7. Dezember 1999

- erschienen

. RAin A. Bedoret, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA J. Martens *loco* RA E. Lemmens, in Lüttich zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

- haben die referierenden Richter E. Cerexhe und H. Boel Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmung*

Artikel 3 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 6. April 1998 besagt:

« Artikel 11 des Dekrets vom 4. März 1991 der Französischen Gemeinschaft über die Jugendhilfe wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

' Art. 11. Die Anwälte der in Artikel 1 1° bis 5° genannten betroffenen Personen können jederzeit alle Aktenstücke der Akte des Beraters oder des Direktors einsehen nach den von der Regierung festgelegten Modalitäten, mit Ausnahme der Aktenstücke mit dem Vermerk " vertraulich ", die dem Berater oder dem Direktor durch die Gerichtsbehörden übermittelt werden.

Die Betroffenen können persönlich die sie betreffenden Aktenstücke einsehen, mit Ausnahme der medizinisch-psychologischen Berichte und der Aktenstücke, die dem Berater oder dem Direktor durch die Gerichtsbehörden zur Information übermittelt werden.

Die Ausstellung einer Kopie der Aktenstücke, deren Einsichtnahme beantragt wird, unterliegt der Zahlung einer Gebühr von 10 Franken je Seite des kopierten Dokumentes. Dieser Betrag ist mit dem Basisindex 124,36 zum 1. Januar 1997 verbunden und schwankt gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. März 1977 zur Einführung eines Systems der Bindung gewisser Ausgaben des öffentlichen Sektors an den Index der Verbraucherpreise des Königreichs. Wenn der Betrag der somit dem Index angepaßten Gebühr Bruchzahlen aufweist, wird er auf die untere Einheit abgerundet. ' »

#### IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

*In bezug auf das Interesse der klagenden Parteien*

*Standpunkt der klagenden Parteien*

A.1. Die erste klagende Partei sei eine Vereinigung ohne Erwerbszweck, die gemäß Artikel 3 Nr. 4 Absatz 2 der Satzung zum Zweck hat, « im Hinblick auf die Ergänzung oder Verwirklichung ihres Zwecks Dienststellen zu schaffen und/oder zu führen, insbesondere für das Jugendrecht, die Aufnahme, die Information und die Unterstützung von Personen ». Diese Bestimmung sei durch eine Entscheidung der Generalversammlung vom 23. Februar 1989 mit folgendem Wortlaut ergänzt worden: « Der ' Service Droit des Jeunes ' verfolgt insbesondere den Zweck einer Unterstützung für Jugendliche und Familien im Hinblick auf die Anerkennung ihrer Selbständigkeit sowie die Verringerung ihrer gesellschaftlichen Ausgrenzung durch ausschließliche Nutzung des Rechts als Instrument der Sozialarbeit, einschließlich ihrer Unterstützung und Vertretung gemäß Artikel 728 § 3 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches ».

Die erste klagende Partei verfolge nicht nur ein individuelles Interesse, sondern auch ein kollektives Interesse, das auf dem Begriff der Gemeinschaftsarbeit gemäß der Definition im Erlaß der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 24. April 1995 beruhe. Dieses Interesse beschränke sich nicht auf das individuelle Interesse ihrer Mitglieder. Die angefochtene Norm beeinträchtige den Vereinigungszweck der ersten klagenden Partei. Außerdem sei sie unmittelbar und in ungünstigem Sinne von der angefochtenen Norm betroffen. Das pädagogische Projekt der Dienststellen für Jugendrecht sehe nämlich ausdrücklich eine maximale Transparenz vor. Die besagten Dienststellen würden als Ausgangspostulat die Selbständigkeit der Jugendlichen und der Familien, die sich an sie wendeten, anerkennen.

Die dem Berater und dem Direktor für Jugendhilfe durch das angefochtene Dekret erteilte Erlaubnis, Aktenstücke zu behalten, von denen die Parteien keine Kenntnis hätten, beeinträchtige unmittelbar den individuellen Beistand, der vom « Service Droit des Jeunes » für die Personen, die sich an ihn wendeten, zu gewährleisten sei.

*Standpunkt der Regierung der Französischen Gemeinschaft*

A.2. Die erste klagende Partei habe es nicht nur unterlassen, der Klage die Entscheidung beizufügen, mit der der Verwaltungsrat beschlossen habe, die Klage einzureichen, was die Klage unzulässig mache, sondern sie berufe sich auch nicht auf die Verteidigung eines kollektiven Interesses. Ihr Vereinigungszweck scheine sich nicht vom allgemeinen Interesse zu unterscheiden. Im übrigen scheine, so wie sie es definiere, das von der ersten klagenden Partei beanspruchte Interesse von der gleichen Beschaffenheit zu sein wie das Interesse des zweiten Klägers.

*In bezug auf das Interesse des zweiten Klägers*

*Standpunkt der klagenden Parteien*

A.3. Der zweite Kläger sei als Anwalt verpflichtet, Rechtsunterworfenen zu verteidigen, auf die sich die durch das angefochtene Dekret organisierten Verfahren bezögen. Zur Ausübung dieses Auftrags hätten die Kenntnis und die Prüfung der Akte, die dem Berater für Jugendhilfe, dem Direktor für Jugendhilfe oder den Jugendgerichten unterbreitet werde, eine entscheidende Bedeutung. Er sei also wegen eines persönlichen und sich von demjenigen seiner Mandanten unterscheidenden Interesses unmittelbar und in ungünstigem Sinne von der angefochtenen Norm betroffen, die ihn daran hindere, seinen Beruf möglichst effizient auszuüben und seine Verantwortung in Kenntnis der Sachlage zu übernehmen.

*Standpunkt der Regierung der Französischen Gemeinschaft*

A.4. Der zweite Kläger habe kein Interesse an der Anfechtung der angefochtenen Norm, da die Kenntnis der den Jugendgerichten unterbreiteten Akte nichts mit den Dekretsbestimmungen zu tun habe, deren Nichtigkeitsklärung beantragt werde.

Außerdem habe der Hof, selbst wenn er davon ausgehen sollte, daß die klagenden Parteien ihr Interesse an der Klageerhebung hinlänglich nachwiesen, in seinem Urteil Nr. 69/93 für Recht erkannt, daß « die Lage der Kläger, die als Rechtsanwälte auftreten, nur in dem Maße [unmittelbar und in ungünstigem Sinne] beeinflußt werden [könnte], wie diese Bestimmungen die Klienten, deren Verteidigung sie wahrnehmen, benachteiligen würden. Ein solches Interesse kann hinsichtlich der Anforderungen der Verfassung und des Sondergesetzes nicht als ausreichend unmittelbar betrachtet werden ».

Im vorliegenden Fall sei dieses Interesse nicht nachgewiesen.

#### *Zur Hauptsache*

##### *Bezüglich des ersten Nichtigkeitsklagegrunds*

##### *Standpunkt der klagenden Parteien*

A.5.1. Ein erster Klagegrund sei aus dem Verstoß der angefochtenen Bestimmung gegen die Regeln abgeleitet, die durch die Verfassung oder kraft derselben festgelegt worden seien, um die jeweiligen Zuständigkeiten des Staates, der Gemeinschaften und der Regionen zu bestimmen, insofern die angefochtene Bestimmung implizit, aber mit Gewißheit den Gerichtsbehörden die Erlaubnis erteile, Aktenstücke über eine gerichtliche Voruntersuchung oder Untersuchung dem Berater oder dem Direktor der Jugendhilfe zu übermitteln und somit eine Ausnahme oder eine Einschränkung des Geheimnisses der gerichtlichen Voruntersuchung oder Untersuchung einführe, so wie dieses durch Artikel 28 *quinquies* § 1 beziehungsweise Artikel 57 § 1 des Strafprozeßgesetzbuches organisiert sei. Die gerichtliche Voruntersuchung und die Untersuchung seien jedoch eine Zuständigkeit, die dem Staat aufgrund von Artikel 77 Absatz 1 Nr. 9 der Verfassung vorbehalten sei, und man könne nur durch eine Gesetzesbestimmung vom Grundsatz des Geheimnisses der Voruntersuchung und der Untersuchung abweichen.

A.5.2. Zweck des Dekrets sei es gemäß den Vorarbeiten, die Gerichtsbehörden zur Übermittlung der Dokumente und Informationen, die dem Geheimnis der Voruntersuchung und/oder Untersuchung unterlägen, an den Berater und den Direktor der Jugendhilfe anzuhalten. Keine gesetzliche Bestimmung erlaube diese Verletzung des Geheimnisses, und die angefochtene Norm könne nicht als solche betrachtet werden, da sie von der Französischen Gemeinschaft in einem Sachbereich beschlossen worden sei, der nicht zu ihrem Zuständigkeitsgebiet gehöre. Im Gegensatz zu der Behauptung der Regierung der Französischen Gemeinschaft falle das Geheimnis der Voruntersuchung oder der Untersuchung nicht unter das Berufsgeheimnis. Außerdem sei es falsch, die Teilung des Berufsgeheimnisses geltend zu machen, wie die Regierung es anführe, angenommen, es handele sich darum - *quod non* -, um die Übermittlung von Informationen und das Verbot des Zugangs zu ihnen für Privatpersonen, die sie begleitenden Personen und in gewissen Fällen die Anwälte zu rechtfertigen.

##### *Standpunkt der Regierung der Französischen Gemeinschaft*

A.6.1. Der erste Klagegrund sei faktisch und rechtlich mangelhaft.

A.6.2. Die angefochtene Bestimmung habe weder zum Zweck noch zur Folge, daß die Übermittlung von Aktenstücken durch die Gerichtsbehörden angefordert oder genehmigt werde, und diese bestimmten alleine, ob der Berater oder der Direktor für Jugendhilfe über Gefahrensituationen zu informieren sei oder nicht, von denen sie Kenntnis hätten und in denen Jugendliche oder Kinder sich befänden.

A.6.3. Hilfsweise ermächtige Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen den Dekretgeber, diese Norm anzunehmen, insofern sie gemäß der Rechtsprechung des Hofes eine unentbehrliche Ergänzung zu den Regeln darstelle, die er erlasse und für die er zuständig sei.

*Bezüglich des zweiten Nichtigkeitsklagegrunds*

*Standpunkt der klagenden Parteien*

A.7.1. Ein zweiter Nichtigkeitsklagegrund werde abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der Waffengleichheit, mit den Artikeln 6, 8 und 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 32 der Verfassung.

A.7.2. Eine erste Diskriminierung werde geschaffen zwischen einerseits den betroffenen Personen und ihren Anwälten, die vor dem Berater oder dem Direktor für Jugendhilfe Zugang zu einer Akte hätten, in der sich keine als « vertraulich » gekennzeichneten Aktenstücke befänden, und andererseits den betroffenen Personen und ihren Anwälten, die vor dem Berater oder dem Direktor für Jugendhilfe Zugang zu einer Akte hätten, in der sich ein oder mehrere als vertraulich gekennzeichnete Aktenstücke befänden.

Diese Diskriminierung verstoße gegen Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der das Recht auf einen gerechten Prozeß festschreibe, gegen den Grundsatz der Waffengleichheit, gegen die Artikel 8 und 10 derselben Konvention, die das Recht auf Achtung des Privatlebens und des Familienlebens sowie das Recht auf Meinungsfreiheit und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten gewährleisten, sowie schließlich gegen Artikel 32 der Verfassung, da die angefochtene Norm das Recht der Anwälte und der betroffenen Personen zur Einsichtnahme in die sie betreffenden Dokumente einschränke.

A.7.3. Eine zweite Diskriminierung werde geschaffen zwischen einerseits den betroffenen Personen, die auf den Beistand eines Anwaltes zurückgreifen könnten, und andererseits den betroffenen Personen, die nicht auf den Beistand eines Anwaltes zurückgreifen könnten.

*Standpunkt der Regierung der Französischen Gemeinschaft*

A.8.1. Die klagenden Parteien wiesen nicht nach, daß sie zu einer Kategorie von Personen gehören würden, die im Vergleich zu anderen Personenkategorien, mit denen sie vergleichbar wären, durch die von ihnen angefochtenen Bestimmungen diskriminierend behandelt würden.

A.8.2. Da weder Artikel 142 der Verfassung noch das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof dem Hof die Befugnis verliehen hätten, Gesetzesregeln wegen eines direkten Verstoßes gegen Regeln eines internationalen Vertrags für nichtig zu erklären, könne der Hof die angeführten Beschwerden nur insofern prüfen, als sie auf den Artikeln 10 und 11 der Verfassung gründeten, was hier nicht der Fall sei.

A.8.3. Hilfsweise - in bezug auf den Verstoß gegen Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention - handele es sich bei den vom Berater und vom Direktor für Jugendhilfe getroffenen Entscheidungen nicht um gerichtliche Entscheidungen. Sie seien Verwaltungsbehörden. Es obliege immer dem Jugendgericht, über Streitfälle in bezug auf das Einverständnis oder das Inkrafttreten ihrer Beschlüsse zu befinden.

A.8.4. Es werde im vorliegenden Fall genausowenig gegen die Artikel 8 und 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen. Die Dekretsbestimmungen, deren Nichtigklärung beantragt werde, seien nämlich als eine Maßnahme zu betrachten, « die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, ... und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist » (Artikel 8 Absatz 2 der Konvention), beziehungsweise als Maßnahmen, die « in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, ... der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten, unentbehrlich sind » (Artikel 10 Absatz 2 der Konvention).

A.8.5. Gegen Artikel 32 der Verfassung werde ebenfalls nicht verstoßen, da es sich bei den aus gerichtlichen Voruntersuchungen oder Untersuchungen stammenden Protokollen und Aktenstücken nicht um Dokumente im Sinne von Artikel 32 der Verfassung handele.

A.8.6. Noch mehr hilfsweise gebe es Unterscheidungskriterien, die objektiv und vernünftig zu rechtfertigen seien und die eine vernünftige Verhältnismäßigkeit zwischen den angewandten Mitteln und dem angestrebten Ziel aufwiesen.

Der Zweck der Änderung von Artikel 11 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 4. März 1991 über die Jugendhilfe bestehe darin, dem Berater und dem Direktor für Jugendhilfe die bestmögliche Information zu bieten sowohl in bezug auf das Vorhandensein als auch in bezug auf die Art der Schwierigkeiten und Gefährdungen der Jugendlichen im Sinne des Dekrets vom 4. März 1991, denen das Dekret eine spezifische Hilfe bieten solle. Um dieses Ziel zu erreichen, sei es für die Jugendlichen, die sich in Schwierigkeiten befänden oder gefährdet seien, von wesentlichem Interesse, daß die den Gerichtsbehörden diesbezüglich vorliegenden Informationen dem Berater oder dem Direktor für Jugendhilfe zur Kenntnis gebracht werden könnten. Es könne hingegen angebracht erscheinen, gewisse Aktenstücke dem Jugendlichen oder seinen Eltern nicht mitzuteilen. Aber es könne nicht unvernünftig sein, daß die Gerichtsbehörde sich damit einverstanden erklären könne, gewisse Informationen, über die sie im Rahmen von gerichtlichen Voruntersuchungen oder Untersuchungen verfüge, dem Anwalt oder der Familie des Jugendlichen mitzuteilen. Im übrigen könnten diese Gerichtsbehörden vernünftigerweise davon ausgehen, daß es nicht erforderlich sei, dem Anwalt des sich in Schwierigkeiten befindenden Jugendlichen gewisse Aktenstücke zu übermitteln. Diese Frage sei außerdem nicht Sache des Dekretgebers, ebenso wenig wie des Hofes.

- B -

*In bezug auf die Klagerücknahme der klagenden Partei V. Macq*

B.1. In der Sitzung vom 7. Dezember 1999 hat der Kläger V. Macq den Hof gebeten, seine Klagerücknahme zur Kenntnis zu nehmen mit der Begründung, daß er zum Gerichtspraktikanten ernannt worden sei und « er nunmehr kein Interesse daran habe, vor dem Hof aufzutreten ».

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft hat erklärt, sich der Klagerücknahme nicht zu widersetzen.

Im vorliegenden Fall hindert nichts den Hof daran, die Klagerücknahme zu bewilligen.

*In bezug auf die Zulässigkeit der VoE Bureau d'accueil et de défense des jeunes*

*In bezug auf die Prozeßfähigkeit der klagenden Partei*

B.2.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft führt an, daß die VoE Bureau d'accueil et de défense des jeunes nicht die erforderliche Fähigkeit aufweise, vor Gericht aufzutreten, da sie keine Kopie des Auszugs aus dem Protokoll der Verwaltungsratssitzung vom 30. November 1998 über die Entscheidung des Verwaltungsrates, eine Nichtigkeitsklage einzureichen und hierzu einen Auftrag zu erteilen, vorgelegt habe.

B.2.2. Die VoE Bureau d'accueil et de défense des jeunes hat ihrem Erwidierungsschriftsatz die verlangte Kopie beigelegt.

B.2.3. Die Einrede wird abgewiesen.

*In bezug auf das Interesse der klagenden Partei*

B.3.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft führt ferner an, daß die klagende Partei nicht das rechtlich erforderliche Interesse aufweise, da sie nicht beweise, daß sie durch Artikel 3 Absätze 2 und 3 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 6. April 1998 zur Abänderung von Artikel 11 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 4. März 1991 über die Jugendhilfe in ungünstigem Sinne betroffen werden könne.

B.3.2. Artikel 11 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 4. März 1991 über die Jugendhilfe besagte:

« Die Anwälte der in Artikel 1 1<sup>o</sup> bis 5<sup>o</sup> genannten betroffenen Personen können jederzeit Einsicht in alle Aktenstücke des Beraters oder des Direktors nehmen, gemäß den von der Exekutive vorgesehenen Modalitäten.

Die Betroffenen können persönlich Einsicht in die sie betreffenden Aktenstücke nehmen, mit Ausnahme der medizinisch-psychologischen Berichte. »



Laut Artikel 1 1° bis 5° desselben Dekrets sind die « betroffenen » Personen:

« 1° Jugendliche: Personen unter achtzehn Jahren oder Personen unter zwanzig Jahren, für die vor dem Alter von achtzehn Jahren die Hilfe beantragt wird;

2° Kinder: Jugendliche unter achtzehn Jahren;

3° Familie: die Personen, mit denen der Jugendliche eine Verbindung der Abstammung hat, sowie der Vormund oder der Ersatzvormund;

4° Familienmitglieder: die Personen, die das Familienumfeld des Jugendlichen bilden, einschließlich der Pflegeeltern;

5° Pflegeeltern: die Personen, denen die Pflege des Jugendlichen entweder durch dessen Eltern oder durch eine Unterbringungsinstanz oder eine öffentliche Verwaltung oder aber durch eine Adoptionseinrichtung anvertraut wird; ».

B.3.3. Die klagende Partei, deren Vereinigungszweck unter anderem darin besteht, « Dienststellen zu schaffen und/oder zu führen, insbesondere für das Jugendrecht, die Aufnahme, die Information und die Unterstützung von Personen », und die « insbesondere den Zweck einer Unterstützung für Jugendliche und Familien im Hinblick auf die Anerkennung ihrer Selbständigkeit sowie die Verringerung ihrer gesellschaftlichen Ausgrenzung durch ausschließliche Nutzung des Rechts als Instrument der Sozialarbeit, einschließlich ihrer Unterstützung und Vertretung gemäß Artikel 728 § 3 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches » verfolgt, kann in ihrem Vereinigungszweck durch Bestimmungen beeinträchtigt werden, die entweder für Personen, deren Interessen sie zu verteidigen vorgeben, oder für Anwälte dieser Personen den Zugang zu gewissen Informationen einschränken.

B.3.4. Die Unzulässigkeitseinrede wird abgewiesen.

## *Zur Hauptsache*

### *Was den ersten Klagegrund betrifft*

B.4. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß der Absätze 2 und 3 von Artikel 3 des angefochtenen Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 6. April 1998 gegen die Regeln zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen. Die klagende Partei führt an, daß diese Bestimmung es den Gerichtsbehörden implizit, aber mit Gewißheit erlaube, dem Berater oder dem Direktor für Jugendhilfe Aktenstücke über eine gerichtliche Voruntersuchung oder Untersuchung zu übermitteln und somit eine Ausnahme oder Einschränkung des Geheimnisses der gerichtlichen Voruntersuchung oder Untersuchung einführe, so wie sie durch die Artikel 28 *quinquies* § 1 und 57 § 1 des Strafprozeßgesetzbuches organisiert seien. Da die Zuständigkeit, vom Grundsatz des Geheimnisses der Voruntersuchung und der Untersuchung abzuweichen, nach dem Dafürhalten der klagenden Partei aufgrund von Artikel 77 Absatz 1 Nr. 9 der Verfassung dem Staat vorbehalten sei, könne eine Dekretsbestimmung, wie sie im vorliegenden Fall angefochten werde, nicht davon abweichen, ohne gegen diese Verfassungsbestimmung zu verstoßen.

B.5. Im Gegensatz zur Behauptung der klagenden Partei hat der angefochtene Artikel des Dekrets weder zum Ziel noch zur Folge, eine - selbst implizite - Ausnahme vom Grundsatz des Geheimnisses der Voruntersuchung und der Untersuchung einzuführen.

Die angefochtene Bestimmung, die es untersagt, daß der Direktor oder der Berater für Jugendhilfe alle von den Gerichtsbehörden mitgeteilten Aktenstücke an die betroffenen Personen übermittelt, und die Übermittlung derselben Aktenstücke an die Anwälte dieser Personen untersagt, wenn sie mit dem Vermerk «vertraulich» versehen sind, stellt keine Einmischung in das ausschließliche Recht der Gerichtsbehörden dar, die Aktenstücke zu bestimmen, die unter Beachtung des Grundsatzes des Geheimnisses der Voruntersuchung und der Untersuchung dem Direktor und dem Berater übermittelt werden können. Die angefochtene Bestimmung beinhaltet nämlich auf keinen Fall die Erlaubnis oder die Verpflichtung der Gerichtsbehörden, dem obengenannten Direktor und Berater Informationen zu übermitteln. Ebenso beeinträchtigt das angefochtene Dekret nicht die den Gerichtsbehörden vorbehaltene Wahlmöglichkeit zu vermerken,

daß bestimmte von ihnen übermittelte Aktenstücke vertraulich sind und folglich nicht von den Anwälten der betroffenen Personen eingesehen werden dürfen.

Der erste Klagegrund ist unbegründet.

*Was den zweiten Klagegrund betrifft*

B.6. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß durch die angefochtenen Absätze 2 und 3 von Artikel 3 des obengenannten Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 6. April 1998 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit dem allgemeinen Grundsatz der Waffengleichheit, mit den Artikeln 6, 8 und 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 32 der Verfassung. Zunächst soll eine erste Diskriminierung eingeführt worden sein zwischen einerseits den betroffenen Personen und ihren Anwälten, wenn kein Aktenstück, das dem Direktor oder dem Berater für Jugendhilfe übermittelt werde, als vertraulich gekennzeichnet sei, und andererseits den betroffenen Personen und ihren Anwälten, wenn eines oder mehrere Aktenstücke als vertraulich gekennzeichnet seien. Eine zweite Diskriminierung sei außerdem zwischen einerseits den betroffenen Personen, die in den Genuß der Unterstützung durch einen Anwalt gelangten, und andererseits den betroffenen Personen, die nicht in den Genuß der Hilfe eines Anwaltes gelangten, eingeführt worden.

B.7. Gemäß den Vorarbeiten ist das Dekret der Französischen Gemeinschaft, dessen Artikel 3 angefochten wird, im wesentlichen technischer Art (*Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 1997-1998, Nr. 223-8, S. 2). Das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 4. März 1991 hat eine Reihe von Rechten für Jugendliche und Familien, die in Schwierigkeiten sind und die Hilfsmaßnahmen beim Direktor oder Berater für Jugendhilfe erhalten können, wenn das Einschreiten des Jugendgerichts für notwendig erachtet wird, eingeführt. Dieses Dekret beruhte auf dem Grundsatz der Notwendigkeit einer Transparenz in den Maßnahmen dieser Behörde, um die Zustimmung der betroffenen Personen zu erreichen. Bei der konkreten Anwendung dieses Dekrets haben sich jedoch Schwierigkeiten herausgestellt, insbesondere im Rahmen der Übermittlung der Informationen über die Jugendlichen und ihre Familien durch die Gerichtsbehörden (*ebenda*).

Das angefochtene Dekret vom 6. April 1998 bezweckt die Beachtung der Vertraulichkeit der als solche von den Gerichtsbehörden bezeichneten Aktenstücken, womit ihre Kenntnis einerseits nur dem Direktor oder Berater vorbehalten wird und andererseits, für medizinisch-psychologische Berichte, nur den Anwälten der betroffenen Personen. Diese Ausnahme wurde gerechtfertigt mit der Sorge, dem Direktor oder dem Berater für Jugendhilfe Informationen zu erteilen, anhand deren sie eine Gefährdung von Jugendlichen feststellen können, aber auch mit der Sorge, die Kenntnis der Betroffenen von beunruhigenden, gefährlichen oder schockierenden Informationen vorzubehalten, die sich beispielsweise auf etwaige Nachlässigkeiten der Eltern, auf die Annahme einer Vergewaltigung eines Kindes durch eine der ihm nahestehenden Personen oder auf schwere psychologische oder moralische Störungen beziehen (ebenda). In den gleichen Vorarbeiten ist ferner festgehalten, daß all diese Maßnahmen Bestandteil der außergerichtlichen Phase eines Einschreitens gegenüber den Jugendlichen und ihren Familien sind, da der Direktor oder der Berater einschreiten, nachdem das Gericht über den Zustand der Gefährdung des Minderjährigen befunden hat, das heißt nach dem Urteil (ebenda, S. 6). Außerdem sei erklärt worden, daß die Akte in dem Fall, wo der Anwalt erklärt, er sei nicht mit der vorgeschlagenen Maßnahme einverstanden, wenn er nicht die Möglichkeit habe, sämtliche Aktenstücke einzusehen, gemäß den Bestimmungen des föderalen Rechts an den Jugendrichter weitergeleitet wird (ebenda).

B.8.1. Aus den obigen Erwägungen ergibt sich, daß der Hof in bezug auf die erste angeführte Diskriminierung feststellt, daß der angebliche Behandlungsunterschied vernünftig gerechtfertigt ist angesichts der vom Dekretgeber festgelegten und unter B.7 in Erinnerung gerufenen Zielsetzung, wonach die Gerichtsbehörden den Standpunkt vertreten können, nur dem Direktor oder Berater für Jugendhilfe bestimmte Aktenstücke zu übermitteln, und dies wegen ihrer beunruhigenden, schockierenden oder gefährlichen Beschaffenheit. Darüber hinaus bestimmen die Gerichtsbehörden und nicht die angefochtene Bestimmung des Dekrets, ob gewisse Aktenstücke als vertraulich gekennzeichnet werden oder nicht.

B.8.2. Folglich kann aus diesem Gesichtspunkt die Diskriminierung, die hinsichtlich des Verstoßes gegen den Grundsatz der durch Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleisteten Waffengleichheit bestehen könnte, nicht nachgewiesen werden. Außerdem geht aus den obenerwähnten Vorarbeiten zum Dekret (siehe oben, B.7) hervor, daß kein Verstoß gegen den Grundsatz der Waffengleichheit zwischen einerseits den Anwälten und den betroffenen Personen und andererseits dem Direktor oder dem Berater für Jugendhilfe vorliegen kann, da das angefochtene

Dekret in eine außergerichtliche Phase der Hilfe für Jugendliche in Schwierigkeiten fällt und es in dem Fall, wo der Jugendliche oder sein Anwalt eine angebotene Maßnahme verweigern, gemäß Artikel 37 desselben Dekrets dem Jugendgericht obliegt, nach dem durch das föderale Gesetz eingeführten Verfahren über die Beschwerden zu entscheiden.

B.8.3. Aus den gleichen Gründen, wie sie unter B.8.2 angeführt sind, und noch genauer aus dem Grund, daß Artikel 32 der Verfassung die aus gerichtlichen Voruntersuchungen oder Untersuchungen hervorgehenden Protokolle und Aktenstücke ausdrücklich aus dem Grundsatz der Transparenz der Verwaltungen ausklammert, kann das angefochtene Dekret nicht in diskriminierender Weise gegen Artikel 32 der Verfassung verstoßen.

B.8.4. Schließlich können aus den gleichen Gründen, wie sie unter B.8.2 angeführt sind, und noch genauer aus demjenigen, der aus der Prüfung der unter B.7 erwähnten Vorarbeiten abgeleitet ist, die Maßnahmen des Dekrets, die in einer außergerichtlichen Phase der Jugendhilfe die Weiterleitung gewisser Aktenstücke an die Anwälte oder die betroffenen Personen einschränken, als notwendig angesehen werden « für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, [...] und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer » (Artikel 8 Absatz 2 der Konvention), beziehungsweise als Maßnahmen betrachtet werden, die « in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, [...] der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten, unentbehrlich sind » (Artikel 10 Absatz 2 der Konvention).

B.9. In bezug auf die zweite angeführte Diskriminierung, nämlich zwischen den betroffenen Personen, die einen Anwalt haben, und denjenigen, die keinen haben, erinnert der Hof zunächst daran, daß die angefochtene Bestimmung des Dekrets eine außergerichtliche Phase der Jugendhilfe betrifft, die, wie er unter B.7 erwähnt hat, es rechtfertigt, daß die Maßnahmen des Direktors oder des Beraters für Jugendhilfe in Kenntnis der Sachlage erfolgen können, wobei jedoch den betroffenen Personen die Übermittlung von beunruhigenden, schockierenden oder gefährlichen Aktenstücken erspart wird. Sodann stellt der Hof fest, daß der Dekretgeber vernünftigerweise davon ausgehen konnte, daß in dieser außergerichtlichen Phase die Anwälte der betroffenen

Personen, die Zugang zu gewissen Aktenstücken haben, imstande sind zu beurteilen, welchen Inhalt von Aktenstücken sie ihren Mandanten glauben mitteilen zu können, so daß die betroffenen Personen, die keinen Anwalt haben, nicht notwendigerweise in einer unterschiedlichen Situation hinsichtlich des Zugangs zu den Aktenstücken sind als die Personen, die einen Anwalt haben. Schließlich erinnert der Hof daran, daß alle betroffenen Personen ungeachtet dessen, ob sie einen Anwalt haben oder nicht, sich immer noch an das Jugendgericht wenden können, wenn sie der Auffassung sind, daß sie eine Entscheidung des Direktors oder des Beraters für Jugendhilfe nicht annehmen können, insbesondere deshalb, weil sie nicht von allen Aktenstücken Kenntnis erlangt hätten.

B.10. Aus den obigen Erwägungen ergibt sich, daß der zweite Klagegrund unbegründet ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- bewilligt die Klagerrücknahme von V. Macq;
  
- weist die Klage im übrigen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 23. Februar 2000.

Die stellv. Kanzlerin,

Der Vorsitzende,

B. Renauld

M. Melchior